

§. 55.

Die Anstellung jüdischer Lehrer bleibt den betheiligten jüdischen Gemeinden oder Familien überlassen. Es sind dabei die Vorschriften der Verordnung vom 18. November 1845 zu beachten.

§. 56.

Privat-Unterrichtsanstalten für schulpflichtige Kinder können nur mit Vorwissen der Oberschulbehörde errichtet werden. Die Lehrer und Lehrerinnen an denselben müssen sich über ihre Befähigung, sowie über ihren sittlichen Lebenswandel zuvor genügend ausweisen.

§. 57.

Einzelnen Familien bleibt es gestattet, Hauslehrer zu halten, jedoch haben sie dem Schulvorstande davon Anzeige zu machen, welcher nach Befinden einen näheren Nachweis über die Qualification des Lehrers verlangen kann.

Abschnitt VI.

Von der Schulpflichtigkeit und dem Schulbesuche.

§. 58.

Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegbefohlenen, wenn sie nicht anderweit für einen genügenden Unterricht derselben gesorgt haben, während ihres schulpflichtigen Alters in die Bezirksschule zu schicken und regelmäßig an dem Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

Der Besuch einer andern Bezirksschule ist den Kindern nur gestattet, wenn der betreffende Lehrer zu deren Annahme bereit oder von der Oberschulbehörde dazu angewiesen ist.

§. 59.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder tritt mit dem siebenten Jahre ein. Nur gebrechlichen, kränklichen und solchen Kindern, welche in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben sind, ist ein späterer Eintritt in die Schule zu gestatten. Auf Verlangen des Schulvorstandes haben jedoch in diesem Falle die Eltern oder deren Stellvertreter ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand der Kinder beizubringen. Sollte der Eintritt sich länger als ein Jahr verzögern, so ist deshalb mit Gutachten an die Oberschulbehörde zu berichten, damit wo möglich anderweit für den Unterricht solcher Kinder gesorgt werden könne.

§. 60.

Die Aufnahme der Kinder in den öffentlichen Schul-Unterricht geschieht halbjährig.

Kinder, welche zwischen Neujahr und Johannis das siebente Jahr erreichen, sollen vom Anfange des Sommers- und diejenigen, welche zwischen Johannis und Neujahr sieben Jahr alt werden, vom Anfange des Winter-Semesters an die Schule besuchen.

Nur solche Kinder, welche im Laufe des Semesters von auswärts in den Schulbezirk kommen, sollen auch außer jener Zeit in die Schule aufgenommen werden.

§. 61.

Ausnahmsweise können auch Kinder von einem erst sechs-

jährigen Alter, wenn die Eltern oder deren Vertreter es wünschen, beim Anfange eines Semesters in die Schule aufgenommen werden. Kinder unter 6 Jahren sind aber unbedingt zurückzuweisen.

§. 62.

Sechs Wochen vor Ostern und Michaelis jedes Jahrs hat sich der Hauptlehrer einer Schule die Geburtsregister der Schulgemeinde vorlegen zu lassen und darnach ein Verzeichniß der für das folgende Halbejahr schulpflichtig werdenden Kinder mit Angabe der Eltern oder deren Vertreter aufzustellen, in dasselbe auch die etwa auswärts geborenen schulpflichtig werdenden Kinder des Districts nach zuvor eingezogener Erkundigung einzutragen.

Auch hat der Schulvorstand die Namen derjenigen Kinder, deren Eltern den Schuldistrict verlassen haben, an den Schulvorstand des Districts einzusenden, in welchem sich die Eltern wieder niedergelassen haben.

§. 63.

Jenes Verzeichniß hat der Lehrer wenigstens 4 Wochen vor dem Beginn des neuen Schulsemesters dem Vorsitzenden des Schulvorstandes einzureichen, welcher letztere sodann an die betreffenden Eltern oder deren Vertreter eine Aufforderung ergehen läßt, ihre in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder an dem bestimmten Tage zur Schule zu schicken.

§. 64.

Bleibt die Aufforderung unbeachtet, oder wird nicht nachgewiesen, daß der Unterricht anderweitig beschafft sei, so sind

bei dem zuständigen Gerichte Zwangsmaaßregeln zu beantragen und hat dasselbe durch Androhung und Erkennung von Geldstrafen bis zu 10 Rthl. oder von Gefängnißstrafen bis zu 10 Tagen, die Eltern oder deren Vertreter zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

§. 65.

Nachdem die Aufnahme erfolgt ist, muß dahin gesehen werden, daß die Kinder sich dem Unterrichte nicht entziehen, und haben sowohl Lehrer als Schulvorstände einen regelmäßigen Schulbesuch thunlichst zu befördern.

§. 66.

Ueber den Schulbesuch der Kinder hat jeder Lehrer nach der schon bestehenden Einrichtung eine Fleißliste zu führen. In derselben sind nachrichtlich auch die schulpflichtigen Kinder des Bezirks aufzuführen, welche andere Schulen besuchen oder von Privatlehrern unterrichtet werden. Außerdem ist zu bemerken, ob blinde oder taubstumme Kinder vorhanden sind.

§. 67.

Zur Führung solcher Fleißlisten sind auch die jüdischen Lehrer, so wie die Lehrer an Privatanstalten verpflichtet, welche sie dem Schulvorstande einzureichen haben.

§. 68.

Lehrer, welche sich Nachlässigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten bei der Führung der Fleißlisten zu Schulden kommen lassen, sind disciplinär zu bestrafen, und wenn Erinnerung

gen und Verweise fruchtlos bleiben, mit Geldstrafen von 1 bis 10 Rthl. zu belegen.

§. 69.

Die Fleißlisten sind 8 Tage vor dem Schlusse des Semesters dem Schulvorstande einzureichen, welcher sie prüfen, die Berichtigung wahrgenommener Mängel befördern und dieselben sodann an die Oberschulbehörde einsenden wird. (§. 27.)

§. 70.

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne gegründete Ursache die Schule versäumen. Die Schulversäumnisse sind entschuldigt, wenn das Kind selbst krank ist oder bei schweren Krankheiten seiner Eltern und Angehörigen Hülfe leisten muß; ferner bei Todesfällen in der Familie bis nach der Beerdigung. Auch sind entfernt wohnende, sowie schwächliche Kinder bei schlechter Witterung für entschuldigt anzunehmen.

§. 71.

Auch aus andern bewegenden Ursachen kann der Lehrer, jedoch höchstens auf 3 Tage, Urlaub ertheilen. Zu einer längeren Versäumnung der Schule ist, abgesehen von Krankheitsfällen, ein von dem Schulvorstande einzuholender Erlaubnißschein erforderlich. Ein solcher ist aber zu versagen, wenn die Kinder zum Hüten des Viehs gebraucht werden sollen.

§. 72.

Sollten schulpflichtige Kinder bei Andern in Dienst gegeben werden, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, dieselben

zur Schule zu schicken und ihnen zu ihren Schularbeiten die nöthige Zeit zu verstatten.

§. 73.

Werden Kinder am Schulbesuche verhindert, so ist dem Lehrer davon zeitig Anzeige zu erstatten, widrigenfalls die Versäumniß als unentschuldigt betrachtet wird.

§. 74.

Wenn schulpflichtige Kinder von den Eltern oder Vormündern in einem andern Schulbezirke vermiethet oder sonst untergebracht werden, so ist von dem bevorstehenden Austritte derselben aus der Schule dem Lehrer zeitige Anzeige zu erstatten, widrigenfalls angenommen wird, daß der Unterricht ohne Entschuldigung verabsäumt sei. Der Lehrer hat davon den Schulvorstand in Kenntniß zu setzen, welcher seinerseits den Vorstand des betreffenden auswärtigen Schulbezirks benachrichtigt, damit die Kinder dort zur Schule herangezogen werden.

§. 75.

Für die Schulversäumnisse der Kinder sind die Eltern oder deren Vertreter verantwortlich, auch wenn sie ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen stattfinden.

§. 76.

Wird ohneachtet der Erinnerungen und Ermahnungen des Lehrers, so wie des Schulvorstandes, der Schulbesuch auf eine unentschuldbare Weise vernachlässigt; so sind die betreffenden Eltern oder deren Vertreter bei dem zuständigen

Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen. Dasselbe kann nach Befinden der Umstände Geldstrafen von 5 Sgr. bis zu 5 Rthl. oder im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe von 6 Stunden bis zu 5 Tagen erkennen. Wenn bei dem Gerichte im Laufe des Schulsemesters keine Anzeige der Versäumniß des Schulbesuchs erfolgt ist, so sind die deshalb früher erkannten Strafen nicht als Schärfungsgrund zu betrachten.

Die monatlich einzureichenden Versäumnungslisten haben öffentlichen Glauben.

§. 77.

Die Schulpflichtigkeit dauert bei christlichen Kindern bis zur Confirmation, bei anderen Kindern bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahrs. Sind die Kinder aber in ihrer geistigen Ausbildung zurückgeblieben, so haben sie auf Verfügung des Schulvorstandes, wogegen jedoch der Recurs an die Oberschulbehörde freisteht, die Schule bis zum zurückgelegten 15ten Jahre zu besuchen.

§. 78.

Die Entlassung der am Schlusse eines Semesters aus der Schule austretenden Kinder soll wo möglich an demselben Tage geschehen und mit einer angemessenen Feierlichkeit verbunden werden.

Kein Kind darf die öffentliche Schule ohne Vorwissen und Genehmigung des Schulvorstandes verlassen. Geschieht es dennoch, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter bei dem betreffenden Gericht zur Bestrafung mit Gelde oder Gefängniß anzuzeigen.

§. 79.

Der Lehrer ist berechtigt, Schulkinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, aus der Schule zu entfernen. Er hat aber davon dem Schulvorstande sofortige Anzeige zu erstatten, welcher befördern wird, daß die Kinder in ärztliche Behandlung gegeben, und daß bei längerer Verzögerung der Cur in anderer genügender Weise für den Unterricht derselben gesorgt werde.

§. 80.

Sollte es sich ereignen, daß ein Kind wegen unmoralischer oder verbrecherischer Handlungen aus der Schule entfernt werden müßte; so ist doch thunlichst dafür zu sorgen, daß dasselbe einen angemessenen Privatunterricht erhalte.

Abschnitt VII.

Von dem Schulunterrichte und der Schulzucht.

§. 81.

Die Volksschule soll den Kindern nicht nur den nöthigen Unterricht, sondern auch eine angemessene Erziehung gewähren und haben die Lehrer beide Zwecke stets gleichmäßig im Auge zu behalten.

§. 82.

In jeder Volksschule sollen Unterrichtsgegenstände sein: Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Singen, Religion nebst biblischer Geschichte, deutsche Sprache, so wie das allgemeine Wissenswerthe aus der Natur-, Welt- und Men-